

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

M 303.

Dienstag, den 30. October.

1838.

Bekanntmachung in Betreff der in diesem Jahre einzureichenden Hausbewohnerverzeichnisse.

Aus den zum Schutze der Revision des Leipziger Gewerbe- und Personalsteuer-Katasters bisher alljährlich eingereichten Hausbewohnerverzeichnissen ist zum öftern mißfällig wahrzunehmen gewesen, daß die in den von uns deßhalb erlassenen und jedem Hausbesitzer behändigten Patenten enthaltenen Vorschriften in manchen Fällen gar nicht oder doch nur sehr unvollständig beobachtet worden, in Folge dessen aber in manchen Hausbewohnerverzeichnissen nicht nur mitunter sehr unvollständige, sondern sogar unrichtige Angaben vorgekommen sind, wodurch das Revisionsgeschäft ungemein erschwert worden ist. Es werden daher die hiesigen Hausbesitzer und deren Stellvertreter hierdurch aufgefordert, die wegen Fertigung der diesjährigen Hausbewohnerverzeichnisse in dem von uns unterm 25. d. M. erlassenen Patenten enthaltenen Vorschriften nicht nur selbst durchgängig genau zu beobachten, sondern auch ihre Miethleute, unter Mittheilung des gedachten Patents, dazu zu veranlassen; da außerdem bei Nichtbefolgung dieser Vorschriften die im 8. und 9. Paragraph des erwähnten Patents angedrohten Nachtheile und Unannehmlichkeiten gegen die Beteiligten nothwendig eintreten müßten.

Leipzig, am 27. October 1838.

Der Rath der Stadt Leipzig.
D. Deutrich.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht vom 26. October 1834 werden alle diejenigen in den hiesigen Landen militärpflichtigen,

im Jahre 1818

geborenen Mannschaften, welche sich bei uns, als Stadtobrigkeit, anzumelden haben, so wie die unter Kreisamts-Jurisdiction althier wohnenden, hiermit aufgefordert, im Anmeldegermine

Dienstag, den 6. November d. J.,

sich vor unserm Deputierten auf dem Rathause althier gebührend zu stellen, unter der Bewarnung, daß wider die Außenbleibenden nach §. 64 seq. des obgedachten Gesetzes, wovon ein Auszug für 6 Pf. in allen Buchhandlungen zu haben ist, verfahren werden wird.

Die im Inlande Geborenen haben sich durch Geburtscheine, die im Auslande Geborenen, aber nach Sachsen Gehörigen, durch

Zaufzeugnisse sofort wegen ihres Alters zu legitimieren.

Dasselbem übrigens Personen aus den Geburtsjahren

1804 bis mit 1817

sich althier aufzuhalten sollten, welche ihrer Militärpflicht noch nicht Genüge geleistet haben, so haben sich selbige

Donnerstag, den 8. November d. J.,

anzumelden.

Leipzig, den 24. October 1838.

Der Rath der Stadt Leipzig.
D. Deutrich.

Gentgegen.

In Beziehung auf die Neuerung des Zimmermeisters Herrn Carl Friedrich Lüders in dem Aufsage vom 24. d. M. (Beilage sub No. 257 der Lpz. Zeitg.) über das Armendictorium sieht sich dasselbe veranlaßt, Folgendes zu entgegnen:

Der Zimmermeister Herr Carl Friedrich Lüders hat in dem wegen Erbauung eines neuen Armeschulhauses mit ihm unterm 23. Mai d. J. abgeschlossenen Contracte §. 2. wöthlich versprochen: „zu der Zulage ausschließlich fehlerfrei, gesundes Saalstammholz zu verwenden und die bedungenen Holzstücke zu schaffen“ und im §. 3 sich verbindlich gemacht: „Werksachen und Arbeiten, die nicht contract- und vorschriftsmäßig geliefert oder gefertigt würden, sollen nach dem Ausspruch Sachverständiger in anderer Erscheinung befunden werden sollten, auf seine eigenen und alleinigen Kosten verändern und verbessern zu lassen, oder so dieß nicht thunlich oder räthlich sein sollte, den dadurch erwach'nen Schaden zu ersehen, außerdem aber auch bei dem nicht vortagsmäßig Gelieferten weder für Material noch für Arbeit eine Bezahlung zu fordern.“

Da nun die dem Armendictorium geschahene Mittheilung, daß Herr Lüders zu den über das Parteire-Gschäft gelegten Trägern und Unterzügen nicht ginz vollkantiges Holz verwendet habe, durch das Urtheil eines unparteiischen, aber gänzlich competenten Sachverständigen dahin bestätigt wurde, daß die Balken grobenteils nicht ginz vollkantig wären, so war es die Pflicht des Armendictoriums, Herrn Lüders zu Erfüllung seiner contractlichen Zusagen und Verpflichtungen anzuhalten und dabei in Betreff der Pfeiler, unter welchen die contractwidrig gelieferten Balken herausgenommen und durch vollkantige ersetzt werden müßten, auf Anwendung der größtmöglichen Sicherheits-Maßregel zu dringen, da das Armendictorium in seiner Eigenschaft als Verwalter einer milden Stiftung, eine das Vermögen der Letztern beeinträchtigende Nachläss nicht würde haben verantworten können.

Leipzig, den 27. October 1838.

Das Armen-Dictorium.